

3. Öffentliche Auflage

BAUREGLEMENTSÄNDERUNGEN (17.07.2017)

Die Änderungen gegenüber den bisherigen Auflagen sind rot dargestellt

Baureglementsänderungen 3. Öffentliche Auflage

Art. 38 Abs. 5:

Im Gestaltungsplangebiet Gumi sind ausschliesslich Einzelbauten gestattet. Terrassenhäuser und Abweichungen gegenüber der Normalbauweise (Art. 63) sind unzulässig, **ausgenommen gestaltungsplaninterne Strassenabstandsunterschreitungen.**

Kommentar: Neu: Ausnahme für Strassenunterschreitungen.

- Art. 41 Gewerbesonderzone Gütschtunnel:

¹ Die Gewerbesonderzone Gütschtunnel ist für die gewerbliche Nutzung bestimmt. Umbauten innerhalb des bestehenden Tunnelvolumens aus betrieblichen Gründen sind zulässig. Die Nutzungen über Terrain werden durch die Gewerbesonderzone Gütschtunnel nicht beeinflusst.

~~² Die Gewerbesonderzone Gütschtunnel ist als Parkierungsfläche für Motorfahrzeuge und / oder für die Lagerung von Gütern bestimmt. Ausgenommen ist die Lagerung von gefährlichen Gütern, z. B. Chemikalien, radioaktive Stoffe, Sprengstoffe, Munition, Feuerwerkskörper usw. Die Lagerung von geruchsintensiven Gütern ist gestattet, solange die geruchsreduzierenden Massnahmen ausreichen, um (im Klagefall) einer objektiven Immissionserhebung zu genügen.~~

² Die Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Dies gilt namentlich für Geruchs-, Luft- und Lärmemissionen, Erschütterungen und Abwasser. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind namentlich betreffend Stromversorgung, Beleuchtung, Belüftung, Geruchsemissionen, sanitäre Einrichtungen, Störfälle (Markierung von Fluchtwegen, Erste Hilfe etc.) die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

Kommentar: Ersatzlose Streichung von Abs. 2.